



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 11. Oktober 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 (Nichteinhalten der Frist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, stellte mit Schreiben vom 8. April 2011 ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 in Höhe von CHF 8'890.75.

Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheid vom 28. April 2011 ab. Aufgrund des erzielten Einkommens sei es dem Rekurrenten möglich gewesen, die Steuern zu zahlen oder Rücklagen dafür zu bilden.

- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 27. Mai 2011 Einsprache. Er habe durch eine Fehlinvestition fast sein ganzes Ersparnis verloren und es sei ihm aufgrund seiner finanziellen Lage nicht möglich, die Steuern pro 2008 und 2009 zu bezahlen.

Mit Einspracheentscheid vom 13. September 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Steuerverwaltung begründete dies unter anderem damit, dass Drittgläubiger vorhanden seien, was einen Steuererlass ausschliesse.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 Rekurs. Er verdiene lediglich CHF 2'500.00 brutto pro Monat, weshalb er auf dem Existenzminimum lebe. Er stottere jedoch jeden Monat Schulden ab. Ausserdem habe er eine Straftat begangen, weshalb er sich noch vor Gericht verantworten müsse. Er möchte nun seine finanzielle Situation beruhigen, da er im Februar 2012 heiraten werde.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. Februar 2012 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs nicht einzutreten.

In einem zweiten Schriftenwechsel halten die Parteien an ihren Anträgen fest. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E. 4).
 - c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das

Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äusserliche Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3.
 - a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. September 2011. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 14. September 2011 dem Rekurrenten zur Abholung gemeldet. Der Rekurrent hat die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt, weshalb sie am 22. September 2011 an die Steuerverwaltung retourniert wurde.
 - b) Die 30-tägige Rekursfrist begann somit bereits am 21. September 2011 zu laufen und endete am 20. Oktober 2011. Die Eingabe des Rekurrenten datiert vom 26. Oktober 2011 (Poststempel vom 31. Oktober 2011). Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann.
 - c) Eine versäumte Rekursfrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet unmöglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Der Rekurrent macht weder im Schreiben vom 26. Oktober 2011 noch in der Replik vom 16. März 2012 Gründe im Sinne von § 147 Abs. 5 StG geltend, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründen.
4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs vom 26. Oktober 2011 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 wird nicht eingetreten.
 2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.